



Bern, 30. April 2025

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Genehmigung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt und

Nr. 191 zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Auf Antrag des Parlaments hat der Bundesrat am 30. April 2025 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (nachstehend: Übereinkommen Nr. 190) und zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 der IAO zur Änderung von Normen infolge der Anerkennung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds als grundlegendes Prinzip (nachstehend: Übereinkommen Nr. 191) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum **20. August 2025**.

Die Förderung menschenwürdiger Arbeit für alle ist ein wesentlicher Bestandteil des Verfassungsauftrags der IAO. Anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Organisation im Jahr 2019 verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz (IAK) das Übereinkommen Nr. 190, das zum Ziel hat, alle Arbeitnehmenden vor Gewalt und Belästigung zu schützen. In seiner Botschaft vom 18. Mai 2022 (BBI 2022 1379) unterbreitete der Bundesrat dem Parlament die Ratifizierung dieses Übereinkommens der IAO. Das Parlament forderte den Bundesrat auf, eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen und einen ergänzenden Bericht über die direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen des Übereinkommens zu erstellen.

Mit der Ratifizierung dieses Übereinkommens bekräftigt die Schweiz ihr Engagement im Kampf gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens erfordert weder den Erlass noch die Änderung von Schweizer Gesetzen oder Verordnungen. Keine Bestimmung des Übereinkommens Nr. 190 ist unter dem Schweizer Recht direkt anwendbar.



In Übereinstimmung mit den Wünschen des Parlaments bitten wir Sie, den Fragebogen zu beantworten und zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 190 Stellung zu nehmen.

Die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 postuliert die Existenz einer universellen Grundlage von Rechten und Prinzipien, die von allen Mitgliedstaaten der IAO anerkannt werden. Im Juni 2022 beschloss die IAK, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in die Liste der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit aufzunehmen. Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf andere Instrumente der IAO, die sich auf die vier ursprünglichen Grundprinzipien beziehen. Diese Instrumente müssen aktualisiert werden. Das Übereinkommen Nr. 191, das von der IAK im Jahr 2023 angenommen wurde, schlägt vor, diese Instrumente zu aktualisieren, indem das neue Grundprinzip integriert wird. In seiner Botschaft vom 15. Mai 2024 (BBI 2024 1267) schlug der Bundesrat dem Parlament die Ratifizierung dieses Übereinkommens vor. Das Parlament forderte die Durchführung eines öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens und die Ausarbeitung eines ergänzenden Berichts. Das Übereinkommen 191 ist rein technischer und formeller Natur, ohne wirkliche materielle Tragweite. Die Ratifizierung dieses Übereinkommens ermöglicht es der Schweiz, sich für die Kohärenz der internationalen Arbeitsnormen einzusetzen. Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 erfordert weder den Erlass noch die Änderung von Schweizer Gesetzen oder Verordnungen. Keine Bestimmung des Übereinkommens Nr. 191 ist unter dem Schweizer Recht direkt anwendbar.

In Übereinstimmung mit den Wünschen des Parlaments bitten wir Sie, den Fragebogen zu beantworten und zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 191 Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden:

<https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>

Um den Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Vernehmlassungseingaben zu gewährleisten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme **digital und zusätzlich zu einer PDF- auch in einer Word-Version** (nur diese kann von uns barrierefrei aufbereitet werden) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

info.dain@seco.admin.ch

Wir bitten Sie, in Ihrer Stellungnahme den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Person für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Céline Brugger (Tel. +41 58 463 51 15, E-Mail-Adresse: celine.brugger@seco.admin.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Guy Parmelin

Bundesrat